

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 11/08 BH

L 4 R 112/08 (Bayerisches LSG)
S 4 R 189/07 (SG Augsburg)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. September 2008 durch den Richter Dr. F i c h t e als Vorsitzenden sowie den Richter K a l t e n s t e i n und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. April 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 24.4.2008 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Altersrente verneint, weil zur deutschen Rentenversicherung entrichtete Beiträge des Klägers nicht nachgewiesen seien.
- 2 Hiergegen hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens beantragt.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (*vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; SozR aaO, Nr 39*). Die Frage müsste außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich dann nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4*) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist. Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Dass Altersrente aus der deutschen Rentenversicherung nur gewährt werden kann, wenn Rentenversicherungsbeiträge entrichtet worden sind und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist, ergibt sich aus dem Gesetz (§ 35 Satz 1 Nr 2, § 50 Abs 1 Satz 1 Nr 1, § 51 Abs 1 und 4 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch).



- 7 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) kann nicht mit Erfolg geltend gemacht werden, weil die Begründung der Entscheidung des LSG ersichtlich von höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht abweicht.
- 8 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere ist der Kläger zum Termin zur mündlichen Verhandlung am 24.4.2008 ordnungsgemäß geladen worden; er hat sein Ausbleiben mit Erkrankung entschuldigt. Da der Kläger ordnungsgemäß darauf hingewiesen worden ist, konnte das LSG die Sache in diesem Termin trotz Ausbleibens des Klägers entscheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)